



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Göll, Hermann: Sachwalter und Rechtsgelehrte bei Griechen und Römern.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Bogt, Kapp, Schurz und einige andere Deutschamerikaner, die hier nicht mitzählen, weil die transatlantische Politik sie ganz hingenommen hat — eine verschwindende Minderheit also, die keinerlei Ausschlag geben kann. Um wie viel sind den Flüchtlingen die Dabeingeblichenen also überlegen an Uebung, Geschick und öffentlichem Vertrauen! um wie viel vor Allem an politischer Jugendkraft, die ihres Erfolges gewiß ist! Das Deficit in diesem Punkte reicht allein hin, selbst die unheilbaren Revolutionäre unter unseren Flüchtlingen für die Reformpartei zu sehr ungefährlichen Rivalen zu machen. Sehen wir doch auch an vielen von unseren eigenen alten Parteigenossen von 1848 und der vormärzlichen Zeit, daß ihr Mangel an praktischem Idealismus ihnen nicht erlaubt, mit jüngeren Genossen gleichen Schritt zu halten. Wer unter ihnen von dieser welthistorischen Art Idealismus nicht einen ganz besonders unererschöpflichen Fonds hatte, der hat ihn damals zugeseht, und vermag jetzt, wo es aufs Neue zu hoffen, zu streben und zu kämpfen gilt, nur noch kümmerliche Reste aufzutreiben. Es ist nicht denkbar, daß dies bei den ausgewanderten Achtundvierzigern wesentlich anders sei als bei den zu Hause gebliebenen; höchstens daß die natürliche Sehnsucht des Verbannten sich und Andere im einzelnen Fall darüber täuschen mag.

### Sachwalter und Rechtsgelehrte bei Griechen und Römern.

Die staatlichen Verhältnisse nicht bloß, sondern auch die Art der Gerichtspflege waren in Athen der Bildung eines Juristenstandes höchst ungünstig. Nachdem die Ausübung der Jurisdiction völlig in die Hände des Volkes übergegangen war, sanken die Behörden selbst beinahe zu bloßen Instruenten, Präsidenden und Executoren der Volksgerichte herab, und bei dem jährlichen Wechsel der Beamten wird wohl oft, wie es auch in Rom vorzukommen pflegte, mehr Kenntniß des Rechts und der Gesetze bei den Schreibern und Dienern der Kanzleien als bei den Magistraten zu finden gewesen sein. Außerdem hätte auch ein ausschließliches Studium des Rechts trotz der Processucht, die unter den Athenern herrschte, kaum seine Früchte für die Praxis und für die Mitbürger tragen können, da das Gesetz verlangte, daß Jeder seine Sache vor

Gericht persönlich führte, wodurch die Uebernahme der Proceffe von Seiten juristisch gebildeter Sachwalter ein Ding der Unmöglichkeit wurde. Nur in Krankheitsfällen gestattete man eine Ausnahme von dieser Regel, wie z. B. für den an seinen Wunden darniederliegenden, des Hochverraths angeklagten Miltiades, dessen Bruder Isagoras, und für den kranken Isokrates, dessen Sohn Aphareus plaidirte; natürlich galt es auch als Entschuldigung, wenn man, wie des Isokrates Freund Nikias, notorisch unfähig war, im Zusammenhange zu sprechen. Biewohl sich nun voraussetzen läßt, daß bei einem Volke, das in allen Stücken an die Deffentlichkeit und an das mündliche Verfahren so gewöhnt war, wie das athenische, die Redefertigkeit nicht so dünn gesäet gewesen sein wird, wie bei uns, so mag doch manches Herzklopfen und Kopferbrechen den ersten Redeversuchen vorausgegangen sein. Darauf deutet auch Aristophanes hin, wenn er in seinen „Mittern“ Kleon zum Wursthändler sagen läßt: „Es geht Dir wie den meisten Menschen. Wenn Du einmal gegen einen fremden Schutzgenossen ein Proceßchen wohl führtest, dabei die Nacht durch schwazend und Selbstgespräche auf den Straßen haltend, und Wasser trinkend und prahlend und die Freunde belästigend, so würdest Du wohl gar für einen tüchtigen Redner gehalten.“ Doch half man sich bei eigener Ungeübtheit dadurch, daß man selbst nur einen kurzen Vortrag an die Richter hielt und dann mit Erlaubniß derselben die Beistände aus der Zahl seiner Freunde, welche man mitbringen durfte, die eigentliche Anklage- und Bertheidigungsrede halten ließ.

Ferner lag es auch sehr nahe, sich dadurch aus der Verlegenheit zu retten, daß man sich von einem sachkundigen Manne eine Rede ausarbeiten ließ und dieselbe seinem Gedächtniß einprägte, und wenn auch der streng gesetzliche Sokrates darin eine Umgehung des Gesetzes erblicken wollte, die ihm von Lysias angebotene Bertheidigungsrede deshalb zurückwies und seinem treuen Schüler Aeschines, der aus Armuth für Andere gerichtliche Reden verfertigte, rieth, doch lieber dadurch von sich selbst zu borgen, daß er sich im Genusse der Speisen beschränkte, so war man doch damals längst über derartige Scrupel hinweg. Der erste Meister in der kunstmäßigen politischen Rede, Antiphon, soll zuerst solche Reden für Geld ausgearbeitet haben, und da seine Geschicklichkeit und die Unwiderstehlichkeit seiner Worte bekannt waren, so erhielt er auch die hohen Preise, die er stellte. Und trotzdem, daß die komischen Dichter den neuen Erwerbszweig mit ihrem Spotte geißelten, fand Antiphon viele Nachfolger. So sah sich auch Isokrates durch schwächliche Constitution und angeborne Schüchternheit genöthigt, auf die politische Laufbahn zu verzichten, gründete eine berühmte Schule und fertigte gerichtliche Reden für Andere. In der einzigen Rede, die er, und zwar für sich selbst gehalten hat, erwähnt er geradezu, daß es eine große Menge Leute gäbe, die si

mit solcher Schriftstellerei befaßten. Auch von Lysias ist es bekannt, daß er durch den unter der Herrschaft der dreißig Tyrannen erlittenen Verlust seines Vermögens gezwungen war, sein Talent den gerichtlichen Parteien zu widmen und sein Schüler Isäus that dasselbe. Ferner machte auch Demosthenes keine Ausnahme von der herrschenden Gewohnheit, sondern, da er von seinen untreuen Vormündern um sein Erbtheil betrogen worden und von allen Mittheilern entblößt war, wucherte er mit seinen herrlichen Gaben und trieb das Geschäft der „Logographie“. Sein Freund Aeschines nennt ihn einen treulosen Redenmacher, der für und gegen befreundete Personen geschrieben und die für die eine Partei gefertigte Rede an die andere verrathen habe: eine Beschuldigung, die freilich bei dem Charakter des Aeschines wenig Glauben verdient. Fast gleichzeitig erwarb sich ein beträchtliches Vermögen der Korinthier Dinarch, von dem der Pseudoplutarch schreibt: „Ein Freund Kassanders geworden, wurde er sehr wohlhabend, indem er Geld für die Reden einnahm, welche er für Processirende schrieb, und ohne öffentlich aufzutreten (denn er war es nicht im Stande) wurde er deshalb den berühmtesten Rednern gleichgestellt.“ Daß es übrigens auch außerhalb Attikas vorkam, daß man sich auswendig gelernter fremder Reden bediente, zeigt Lysanders Beispiel, der, von Erbitterung gegen Agésilaios getrieben, mit dem Plane umging, das erbliche Königthum in Sparta zu stürzen und sich zu einem darauf bezüglichen Antrage eine Rede von Kleon aus Halikarnas ausarbeiten ließ. Nach seinem Tode wurde dieselbe bei einer Nachsuchung im Hause gefunden. Agésilaios wollte sie auch veröffentlichen, wurde aber davon abgehalten, weil man sich vor der Kraft und Eindringlichkeit derselben fürchtete. Zuweilen konnte es sogar beredten Männern Geld einbringen, wenn sie schwiegen, anstatt zu reden; darauf scheint sich wenigstens zu beziehen, was Aristophanes den Plesydemos zu dem plötzlich reich gewordenen Chremylos sagen läßt: „O Freund, den Handel will ich schon mit Wenigem Dir völlig abthun, ehe davon die Stadt hört: das Maul den Rednern nur verstopft mit Groschen!“

Bei Abfassung der Reden mußte aber je nach der Beschaffenheit des Falles ein gewisses Maß der Länge beobachtet werden, da die Redner in den Gerichtshöfen ihre bestimmte Zeit zugemessen bekamen. Es geschah dies mittelst der Klespsydra, einer sehr einfach construirten Maschine, in welcher das in ein oberes Gefäß gegossene Wasser durch den siebähnlichen Boden desselben in ein darunter befindliches zweites herabsickerte. Während der Vorlesung von Gesetzesstellen und Documenten und während der Abhörung der Zeugen ließ sich der Redende durch einen bei der Klespsydra stehenden Subalternbeamten den Abfluß des Wasserhemmen. Von der verschiedenen Quantität des Wassers bekommt man eine Vorstellung, wenn man findet, daß in dem Prozesse wegen Gesandtschaftsvertrath, der zwischen Demosthenes und Aeschines geführt wurde, jede Partei elf

Amphoren (= 250 preuß. Quart), bei dem Erbschaftsprozesse, in dem Demosthenes gegen Makatartos diente, dem Ankläger und Vertheidiger je eine Amphora (=  $22\frac{3}{4}$  Quart), jedem der folgenden Sprecher aber gar nur drei Achtel der Amphora zuertheilt wurden. Am Schlusse der Rede pflegte man wohl auch, wie Demosthenes in den beiden Reden gegen Phormio und Naustrymachos gethan hat, dem Diener zuzurufen, daß er nun das Wasser der Klypsydra ausgießen könne.

Uebrigens durfte der Redner, so lange er sprach, von seinem Gegner, nur wenn er denselben selbst dazu aufforderte, von dem Richter, nur wenn er ungehörige Dinge vorbrachte, unterbrochen werden. Es gab in Athen auch eine Art von Staatsanwälten. Sie wurden gewählt, wenn ein Antrag auf Abschaffung irgend eines bestehenden Gesetzes gestellt worden war. Dem alten Gesetze wurde dann förmlich der Proceß gemacht, und die Staatsanwälte hatten dasselbe gegen den Antragsteller, als den Kläger, vor der Behörde der Nomotheten zu vertheidigen. Sie traten aber auch ein, um im Namen des Volks Klage vor Gericht zu führen, wie z. B. gegen Beamte, deren Rechnungen am Ende ihres Amtsjahres nicht stimmten. Obgleich es nun aber an Leuten nicht mangelte, deren Hülfe man beim Processiren gegen Bezahlung in Anspruch nehmen konnte, und obgleich die Rhetorik durch den Einfluß der Sophisten, der Meister in der Kunst der Trugschlüsse, Scheingründe und Spitzfindigkeiten, geradezu eine Anweisung wurde, wie man einer schlechten Sache vor Gericht zum Siege verhelfen könnte, so fehlte doch immer sowohl den sophistischen Schwägern selbst, als ihren sich mit den fremden Federn schmückenden Kunden die erforderliche Kenntniß des positiven Rechts, und auch die Koryphäen der Redekunst sahen sich deshalb veranlaßt, sich das einschlagende Rechtsmaterial, die betreffenden Gesetzesstellen und Urkunden für Geld von besonderen, juristischen Handlangern herbeischaffen zu lassen, die „Pragmatiker“ genannt wurden. Daß deren Stellung sehr subaltern war, ergibt sich aus Cicero, der von ihnen sagt: „Bei den Griechen lassen sich Menschen von dem niedrigsten Stande, um einen elenden Lohn gedungen, als Helfershelfer in den Processen von den Rednern brauchen.“ Diese merkwürdige Trennung des juristischen Wissens von der Kunst, dasselbe durch die Macht der Rede geltend zu machen und zu verwerthen, findet man in ähnlicher Weise bei den Römern wieder. Der gerichtliche Redner suchte hier wie dort, nicht bloß auf den Verstand durch rechtliche Gründe überzeugend zu wirken, sondern auch, wie in den Volksversammlungen, demagogische Künste zu entfalten, die Leidenschaften zu erregen und den Launen des Volks zu huldigen.

In Rom war während der alten Zeit die Kenntniß und Pflege des Rechts ein Prærogativ der patricischen Kaste. Da es keine geschriebenen Gesetze gab, so pflanzte sich die Rechtskunde als ungeschriebene Tradition in den aristokra-

tischen, vorzüglich den priesterlichen Familien fort, und selbst nach Aufstellung der Zwölftafelgesetze blieb das Räthselhafte und Geheimnißvolle an den Rechtsnormen haften, da sowohl die von den Priestern fortgeführte Sammlung von Rechtsfällen, worauf sich das Gewohnheitsrecht gründete, als auch der Terminkalender oder das Verzeichniß der jährlichen Gerichtstage, und die Kenntniß der solennen Formeln, in welchen jeder Rechtsanspruch peinlich genau geltend gemacht werden mußte, wenn die Klage Erfolg haben sollte, in den Händen der Patricier war. Deshalb sagt auch Cicero von jener Zeit: „Ob man ein Rechtsgeschäft vornehmen konnte oder nicht, wußten früher Wenige; denn die Fasten (den Gerichtskalender) hatte man nicht für gewöhnlich. Eine große Macht besaßen diejenigen, welche man consultirte; von ihnen ließ man sich, wie von chaldäischen Sterndeutern auch die Tage sagen.“ Für manchen Plebejer mag in diesem Uebelstande ein Beweggrund gelegen haben, seine Selbständigkeit aufzugeben und derselben die halb unmündige Stellung eines Klienten vorzuziehen. Hatte er doch wenigstens dann gerechten Anspruch auf rechtskräftige Vertretung vor Gericht durch seinen patricischen Patron!

Es läßt sich denken, welchen Verdruß es der Aristokratie bereitete, als im Jahre 304 v. Chr. der Plebejer Cnejus Flavius, der frühere Schreiber des durch seinen im Kriege gegen Pyrrhus bewiesenen Heroismus berühmten Appius Claudius, den Gerichtskalender veröffentlichte und zugleich eine Schrift herausgab, in welcher die Klagformeln und das ganze Proceßverfahren zusammengestellt waren. Noch mehr als dieser Verrath bewirkte aber die gleichzeitige Umgestaltung der Stände-Verhältnisse, daß das Recht aus einem Besizthume Privilegirter sich allmählig in ein Gemeingut Aller verwandelte.

Während nun früher die Belehrungen über rechtliche Verhältnisse von den patricischen Patronen ausgingen, bildete sich jetzt eine besondere Classe von Männern, die sich vorzugsweise mit der Rechtswissenschaft befaßten und aus der Ertheilung juristischer Auskunft ein besonderes Geschäft machten. Jedoch waren es nicht, wie bei den Griechen, Leute verachteten Standes, sondern gerade die vornehmsten und angesehensten; auch übten sie diesen Beruf nicht, um Geld zu verdienen, sondern, um sich die Gunst des Volks zu erwerben und so zu den höchsten Ehrenstellen zu gelangen. Diesen Gegensatz zu griechischer Sitte hebt Cicero in seiner Schrift über den Redner scharf hervor, indem er schreibt: „Aber in unserem Staate haben auf ganz entgegengesetzte Weise die angesehensten und berühmtesten Männer sich zwar durch ihre Rednergabe zu hohen Würden emporgeschwungen, aber gleichwohl es soweit gebracht, daß sie sich durch ihre Rechtsbescheide noch mehr Ansehen erwarben, als durch ihr Rednertalent. Gibt es, um sich ein vielbesuchtes und ruhmvolles Alter zu bereiten, irgend eine ehrenvollere Zuflucht, als die Auslegung des Rechts? Ich wenigstens habe mir dieses Hülfsmittel schon von

Jugend auf erstrebt, nicht allein zum Gebrauche bei den gerichtlichen Verhandlungen, sondern auch zur Zierde und Ehre des Alters, damit, wenn einmal die Kräfte mich zu verlassen anfangen, mein Haus der Vereinsamung entrissen werde.“ Wie sehr man aber aus dieser Beschäftigung Hoffnungen auf ein weiteres Vorrücken in der Staatscarriere zu schöpfen pflegte, beweist die von Valerius Maximus über C. Figulus erzählte Anekdote. Als dieser bei seiner Bewerbung um das Consulat den Repuls erhalten hatte, und am Tage nach den Wahlcomitien wieder Viele gekommen waren, um sich bei ihm Rath zu holen, hieß er sie Alle fortgehen, indem er ihnen ärgerlich nachrief: „Zu consultiren versteht ihr Alle, aber nicht, einen Consul zu machen!“ Meistens geschah, wie zugleich aus dieser Stelle erhellt, das Bescheidertheilen im Hause. Daher hofft auch Cicero für seine alten Tage auf zahlreichen Besuch und sagt vom berühmten Juristen Mucius Scävola: „Ohne Zweifel ist das Haus des Rechtsgelehrten das Draufel der ganzen Stadt. Zum Beweise dient hier unseres Mucius Thür und Vorhof, wo man ungeachtet seines kränklichen Alters und seiner schwächlichen Gesundheit Tag für Tag eine große Menge von Bürgern und oft die vornehmsten und geachtetsten Männer versammelt sieht.“ Dem Scipio Nasica wurde vom Staate ein Haus auf der heiligen Straße, dem Forum zunächst, angewiesen, damit er leichter consultirt werden könne. Die Besucher erschienen schon am frühesten Morgen und bei der allgemeinen Sitte des Frühaufstehens lange vor Aufgang der Sonne. Darum sagt Cicero von Servius Sulpicius in der Rede für Murena, er wache in der Nacht und lasse sich vom ersten Hahnschrei wecken, um seinen Klienten Antworten zu ertheilen, und bei Horaz heißt es: „Den Landmann lobt der Kenner des Rechts und der Gesetze, wenn beim Krähen des Hahns der Besucher an die Thüre pocht.“ Man befragte aber diese Vertrauensmänner in der alten patriarchalischen Zeit über gar Manches, was nicht in die Rechtsverhältnisse einschlug. „Ich erinnere mich,“ schreibt Cicero im Redner, „den Manius Manilius quer über das Forum spazieren gesehen zu haben, und wenn Jemand dies that, so war es ein Zeichen, daß er allen Mitbürgern seinen guten Rath mittheilen wollte. Wenn sie nun in jener alten Zeit so umherwandelten oder zu Hause auf ihren Sesseln saßen, so ging man zu ihnen, um nicht bloß von Rechtsfachen, sondern auch von der Verheirathung einer Tochter, von dem Ankauf eines Grundstücks, von Geschäften des Ackerbaues, kurz, von allen Pflichten und Arbeiten ihnen Bericht abzustatten.“

Die Rechtsgutachten dieser Juristen wurden ebensowohl von den Parteien als von den Richtern als Autoritäten angeführt, hatten aber für letztere vor dem Kaiser Augustus keine bindende Kraft. Waren die Gutachten verschieden, so fanden wohl auch zwischen den gegenwärtigen Consulanten Discussionen vor dem Richter statt. Außer dem mündlichen Rath, den sie ertheilten, erstreckte sich aber ihre

Thätigkeit auch auf das schriftliche Abfassen von Rechtsurkunden, Testamenten, Verträgen, Klagen und Cautionsformeln zur Sicherung der Parteien vor Schaden. So spricht Cicero zu Mucius Scävola: „Wenn kein Testament rechtsgültig sein soll, was Du nicht abgefaßt hast, so werden alle Bürger mit ihren Tafeln zu Dir kommen, und Aller Testamente wirst Du allein abfassen müssen;“ und noch Nero drohte alle Rechtsgelehrten zu strafen, welche Testamente für seine Freigelassenen aufsetzen oder dictiren würden, die seiner in ihrem letzten Willen uneingedenk und also undankbar sein wollten. Die Erwerbung der nöthigen Geschäftskennnisse schildert Cicero als leicht. „Es liegt ja Alles in dieser Wissenschaft klar vor Augen,“ sagt er, „und beruht auf dem täglichen Umgange und dem Zusammenleben der Menschen und der gerichtlichen Erfahrung; es bedarf dazu nicht weitläufiger Studien und bändereicher Werke. Einmal nämlich ist derselbe Gegenstand von Mehren behandelt worden und dann mit Veränderung weniger Worte auch von denselben Schriftstellern öfter wiederholt. Hierzu kommt noch, um die Auffassung und Erlernung des bürgerlichen Rechts zu erleichtern (obwohl Viele gar nicht daran glauben wollen) eine außerordentliche Anmuth und Ergöglichkeit dieses Studiums.“ Wenn freilich derselbe Autor an einem andern Orte meint, er wolle in drei Tagen ein guter Jurist werden, so ist das nicht im Ernste gemeint und nur gesagt, weil es sich dort darum handelte, den Werth des praktischen Staatsmannes der bloßen juristischen Gelehrsamkeit gegenüber in helleres Licht zu setzen.

Die jungen Leute, welche sich der Jurisprudenz befleißigten, begaben sich nach Anlegung der männlichen Toga zu einem berühmten Rechtsgelehrten als „Zuhörer“ oder „Schüler“, besuchten mit demselben die Volksversammlungen, hörten die gerichtlichen Reden an, waren beim Ertheilen der Gutachten zugegen und ließen sich gelegentlich über die Abfassung der Formulare belehren. Cicero erzählt von sich selbst, daß er von seinem Vater dem Augur Mucius Scävola zugeführt worden sei, um diesem Greise, so lange es der Anstand erlaubte, nie von der Seite zu weichen, und daß er nach dessen Tode bei einem Verwandten des Verstorbenen, dem gleichnamigen Oberpriester, in die Lehre getreten sei. Seinen jungen Freund Trebatius, der sich zum Juristen ausgebildet hatte und dann Julius Cäsar nach Gallien und Britannien begleitete, tractirt er in seinen Briefen mit allerhand witzigen Ausfällen als Jünger der Jurisprudenz, z. B. er, der Andern Cautio vorschreibe, solle sich selbst vor den britannischen Streitwagen hüten; oder, es stehe fest, daß Trebatius in Samarobriua (Amiens) der geschmeidteste Jurist sei u. s. f. Man muß überhaupt zugeben, daß die Rechtsgelehrsamkeit weniger galt, wenn nicht die Beredsamkeit hinzukam, die zum Sachwaltergeschäft befähigte, welches die vornehme Jugend vorzüglich wählte, um sich auszuzeichnen und Gunst bei der Menge zu gewinnen. „Wer hat je daran gezweifelt,“ schreibt Cicero im „Redner“,

„daß in unserem Staate immer den ersten Rang in den städtischen, friedlichen Verhältnissen die Beredsamkeit eingenommen hat, den zweiten die Kenntniß des Rechts? Während die Jurisprudenz oft Hülfe bei jener suchte, konnte sie bei Angriffen derselben kaum ihr eignes Gebiet und ihre Grenzen vertheidigen.“ Noch klarer zeigen dieses Verhältniß folgende Worte von ihm in der Schrift über den Redner: „Du gestehst zu, daß ein Rechtsgelehrter auch ohne die Beredsamkeit bestehen könne und behauptest dagegen, ein Redner könne Niemand sein, wenn er nicht im Besitze jener Hülfswissenschaft sei. Also ist hier der Rechtsgelehrte an und für sich nichts, als ein schlauer und scharfsinniger Geseßkrämer, ein gerichtlicher Marktschreier, ein Formelnleierer, ein Silbenstecher; aber weil der Redner oft der Hülfe des Rechts in seinen Verhandlungen bedürftig ist, darum hast du die Rechtswissenschaft der Beredsamkeit wie eine geringe Magd und Nachtreterin beigegeben.“ Die Einrichtung des römischen Gerichtswesens gestattete der Beredsamkeit und der Sachwaltereien einen viel weiteren Spielraum als das griechische, da alle Stellvertretung bei der Anklage und Vertheidigung erlaubt war. Wer einen Proceß hatte, wendete sich für die mündlichen Anträge und Verhandlungen an einen berühmten oder ihm durch Freundschaft nahestehenden Redner oder Patronus, nachdem er sich über das Juristische von einem Rechtsgelehrten hatte unterrichten lassen. Die Anfänger im Redneramte, denen es natürlich an Ruf und Clienten fehlen mußte, traten zuerst als öffentliche Ankläger auf. Gründe und Gelegenheit zu solchen Anklagen fanden sich ja genug bei dem sich mehrenden Unfuge der durch Bestechung erwirkten Amtserkleicherei und bei den Erpressungen und Räubereien der Provinzialbeamten.

Als Beispiele von jungen Leuten, die so ihre Laufbahn begannen, nennt Cicero: Crassus, Antonius, Sulpicius, Fufius, sich selbst und einen jungen Brutus, der wegen seiner Maßlosigkeit im Eifer den Spottnamen „Ankläger“ bekam. Cato, der Censor, ein Freund der Optimaten, klagte wenigstens fünfzigmal in seinem Leben an, bekam dafür aber ebensoviele Proceße selbst an den Hals. Quintilian und Plutarch äußern sich am offensten über die Wohlthätigkeit dieser Sitte. Jener schreibt: „Man glaubt, daß junge Leute von gutem Ruf in der Anklage schlechter Mitbürger dem Staate eine Sicherheit stellten, weil man meinte, daß sie nur im Vertrauen auf ihre eigene gute Gesinnung die Bösen hassen und sich Feindschaften zuziehen könnten.“ Plutarch aber sagt über Lucullus: „Das Erste, was er that, war, daß er in seiner Jugend und ehe er sich um ein öffentliches Amt bewarb, den Augur Servilius, den Ankläger seines Vaters, wegen eines offenbaren Verbrechens vor Gericht belangte. Die Römer hielten dies für eine sehr rühmliche That; denn sie sahen es auch sonst für nicht unedel an, ohne Privatvorwand Andere zu verklagen, und wünschten zu sehen, daß die jungen Leute den Uebelthätern, wie muthige Hunde dem Wilde, stets zu Leibe gehen möchten.“

Die Grundsätze, die im Allgemeinen ein Anwalt zu befolgen habe, stellt Cicero in seiner Pflichtenlehre auf. Wie er vom Utilitätsprincipe aus vor allzu häufigen Anklagen warnt, so empfiehlt er das Vertheidigen, als den Weg zu Ruhm und Gunst, besonders, wenn es gelte, einem Schwachen gegen einen Mächtigen zum Rechte zu helfen, und die Anklage eines Unschuldigen auf Leben und Tod nennt er geradezu ein Verbrechen. Dagegen dürfe man es nicht vermeiden, oder sich Scrupel dabei machen, zuweilen auch einen Schuldigen zu vertheidigen, wenn er nur kein Böfewicht sei. „Die Menge will es,“ sagt er, „die Gewohnheit duldet es, die Menschenfreundlichkeit erheischt es. Des Richters Sache ist es, immer die Wahrheit zu erforschen; der Patron muß zuweilen auch das Wahrscheinliche, auch wenn es weniger mit der Wahrheit harmonirt, in Schutz nehmen.“ Daß der berühmte Redner oft genug diesem letzten Satze gemäß gehandelt hat, zu dem Quintilian gerade das Gegentheil behauptet, und daß es ihm nicht selten weniger um die Wahrheit als um den Schein der Wahrheit zu thun war, ist bekannt. Vertheidigte er doch sogar denselben Vatinius, dem er als dem Gegenstand des allgemeinen Abscheus als Ankläger Haß und Verachtung bezeigt hatte, zwei Jahre später, nur um dem mächtigen Cäsar eine Gefälligkeit zu erweisen! Mit welcher Genugthuung wird dieser erbärmliche Mensch später, als sich Cicero bei ihm, dem Proconsul von Illyrien, für den gefangenen Seeräuber Catilius verwendete, geantwortet haben: „Also solche Klienten, solche Sachen nehmt Ihr an? dem allergrausamsten Menschen, der sovielen römische Bürger und Bürgerinnen getödtet, geraubt, zu Grunde gerichtet, sovielen Gegenden verwüftet hat? Was kann ich denen antworten, die für ihre geplünderten Güter, ihre gekaperten Schiffe, ihre ermordeten Brüder, Kinder und Eltern Genugthuung fordern?“ Und doch war Cicero in jener schon sehr verdorbenen Zeit gewiß einer der rechtlichsten Sachwalter, und so beweist sein Beispiel recht deutlich, welche Fortschritte die Abstumpfung des sittlichen Gefühls unter seinen Fachgenossen bereits gemacht hatte. Schon im zweiten Jahrhundert v. Chr. hatte der berühmte Redner M. Antonius offen bekannt, daß er seine Reden darum nicht aufzeichnete, damit er läugnen könnte, wenn man ihn auf eine frühere, unbequeme Aeußerung hinzuweisen versuchte! Für den Verfall des alten Patronats, als Ehrenamtes, für das Uebergehen desselben in einen geschäftsmäßigen Betrieb spricht besonders auch der Umstand, daß man sich die Bemühungen bezahlen ließ. Im Jahre 204 v. Chr. suchte der Volkstribun Cincius Alimentus die alte Sitte noch aufrecht zu erhalten, indem er eine Bill durchbrachte, nach welcher Niemand für gerichtliche Reden Geld oder Geschenke annehmen durfte, und setzte überhaupt für alle Schenkungen eine bestimmte Werthhöhe fest. Von Cicero behauptet Plutarch, daß er weder Lohn noch Geschenke verlangt habe; ob er freilich zurückwies, was man ihm freiwillig ins Haus brachte, wird nicht ausdrücklich gesagt, und wenn er das

viele Getreide, das ihm die Sizilianer zum Danke für die Anklage des räuberischen Verres schickten, unter das Volk als Medil vertheilte, so benutzte er es doch auch nebenbei zu einem egoistischen Zwecke. Es ist gewiß, daß er reich wurde und sein Vermögen bis auf zwanzig Millionen Sestertien brachte, und wenn man auch den Vorwurf seiner Feinde, daß er sich zum Reden verdingt habe, zurückweist, so erklärt sich die Zunahme seiner Habe nicht anders als durch die vielen Erbschaften, die ihm, der damaligen Sitte gemäß, seine Freunde und ganz besonders seiner früheren Klienten hinterließen. Sein Nebenbuhler Hortensius wußte sich noch viel weniger über die Sitten der Zeit zu erheben, bestach und ließ sich bestechen und zeichnete sich nur dadurch vor Anderen aus, daß er erfinderischer war, um Betrug von Seiten der Vestochenen zu verhindern. Außer anderen Kunstwerken unter der sizilischen Beute des von ihm vertheidigten Verres wanderte auch, wie ihm Cicero ziemlich unerbötlich vorwarf, eine elfenbeinerne Sphinx in sein Haus, und als das falsche Testament eines reichen Mannes, der in Griechenland gestorben war, nach Rom gebracht wurde in welchem die Fälscher listiger Weise für Hortensius und Crassus reiche Legate ausgeworfen hatten, entblödeten sich die beiden vornehmen Herren nicht, sich am Raube zu betheiligen.

Benahmen sich die Häupter des Staats als Sachwalter in dieser Weise, so kann man sich denken, wie die tief unter ihnen stehenden Collegen verfahren, auf die sie mit Verachtung herabschauten. Denn wie es Rechtsgelehrte gab, die ohne alle Bildung sich äußere Kenntniß von processualischen Formeln verschafft hatten und so ihre Dienste besonders den Landleuten anbietend einen Scävola karrirten, so gab es auch Sachwalter, die, wie Cicero sagt, sich nicht beredt vorkamen, wenn nicht Alles von ihrem Lärm und Geschrei erdröhnte und sie sonst aller feineren Bildung bar waren. Ueber diese heißt es auch in seinem Buche über die Redekunst: „Wir wollen nicht den gemeinen Sachwalter, nicht den Schreier oder Jungendrescher hier darstellen, sondern einen Mann, welcher wahrhaft Meister der Kunst ist;“ und auch Quintilian verwahrt sich gegen solche Leute in folgenden Worten: „Wir geben keinen Unterricht im Gerichtsdienste, noch geben wir ihn einer gedungenen Zunge, noch, um mich nicht härterer Ausdrücke zu bedienen, einem, wenn auch sonst nicht unnützlichen Proceßadvocaten.“ Schon Plautus charakterisirt diese Leute, die Cicero irgendwo „Geier“ titulirt, in seinen „Zwillingsbrüdern“ so: „Alle wollen viele Klienten haben, ob diese gut oder schlecht seien, darnach fragen sie nicht; das Vermögen kommt mehr in Betracht, als, wie es mit der Ehrlichkeit bestellt ist. Wer arm und nicht böse ist, den halten sie für einen Schuft, wer reich und schlecht ist, der gilt ihnen für einen rechtschaffenen Klienten.“ Die Unwissenheit solcher Rabulisten kam natürlich ihren Kunden oft theuer zu stehen. Allein, da in Rom auch die Wirksamkeit des Rechtsgelehrten von der des Patrons oder Sachwalters geschieden war, so

mangelte es überhaupt oft bei der glänzendsten Beredtsamkeit an der Gediegenheit des juristischen Materials und auch berühmte Redner gaben sich in dieser Hinsicht mancherlei Blößen. „Auf dem Forum sich herumtreiben,“ sagt Cicero, „vor Gericht zu liegen und die Stühle der Prätores zu umlagern, Privatstreitigkeiten über wichtige Angelegenheiten zu übernehmen, wobei oft nicht um eine Thatsache, sondern um Billigkeit und Recht gestritten wird, sich breit zu machen bei den Verhandlungen der Centumvirn, wo die Rechte erörtert werden in Beziehung auf Verjährung, Vormundschaften, Verwandtschaften, Anschwemmungen, Umwässerungen, Schuldner, Sklaven, Wände, Fenster, Dachrinnen, Testamente und unzählige andere Gegenstände, wenn man selbst nicht weiß, was Eigenthum und fremdes Gut, warum Jemand ein Fremder oder ein Bürger, ein Sklave oder ein Freier sei: das ist eine außerordentliche Unverschämtheit.“ Dann führt er eine Menge von Fällen an, wo gute Redner aus Rechtsunkenntniß irrten. Wir heben nur einen der eclatantesten heraus.

Während ein Gesetz der zwölf Tafeln verordnete, daß vormundschaftliche Veruntreuung höchstens mit doppeltem Schadenersatz gebüßt und jede, eine größere Strafe beanspruchende Klage zurückgewiesen werden sollte, verlangte im Jahre 106 v. Chr. Hypsäus, als Anwalt eines klagenden Mündels mehr als den doppelten Schadenersatz, und der gewesene Consul Octavius, als Vertheidiger des Vormunds, bat den Prätor, nur auf den erlaubten Schadenersatz (anstatt auf Abweisung der Klage) zu erkennen! Kein Wunder, daß der gelehrte Scävola bald lächelnd, bald zürnend den beiden Ignoranten zuhörte, obgleich ihn wichtige Geschäfte auf das Marsfeld riefen.

Auch in Rom kam es vor, daß man sich von Anderen Reden verfertigen ließ, und nicht nur Cicero ließ dem Pompejus seine Feder und entwarf für Serranus Domesticus eine Leichenrede, sondern auch Sextus Clodius übernahm die Abfassung der Rogationen für den berühmten P. Clodius. Die gerichtlichen Formen waren den griechischen ähnlich. Die Parteien erschienen vor dem Tribunale des Richters, begleitet von ihren Patronen und sonstigen Beiständen, die manchmal nur zugegen waren, um durch ihre Anwesenheit ihre Autorität in die Waagschale der einen Partei zu legen und die in der republikanischen Zeit ausschließlich advocati genannt wurden. Sachwalter oder Sprecher konnte man mehrere haben. Aemilius Scaurus hatte sechs, und für Valbus sprach Cicero nach Pompejus und Crassus an dritter Stelle. Mehr als vier scheinen jedoch für gewöhnlich nicht gesprochen zu haben. Die Sitte der Athener, durch die Klesphdra die Länge der Reden zu bestimmen, ahmten die Römer auch nach. Sie war vom Scipio Nasica nach Rom gebracht worden, doch scheint es, als ob erst durch Pompejus ihr Gebrauch bei den Gerichten gesetzlich geworden sei. Die Sprecher baten um eine gewisse Anzahl von Klesphdren, und im Belieben der Richter stand es, sie zu gewähren oder nicht. Zuweilen wurde auch

später noch etwas Wasser hinzugefügt, überhaupt zu verschiedenen Zeiten das Maß vergrößert und verkleinert, wie z. B. Dio Cassius von Antoninus, dem Philosophen und Alexander Severus erwähnt, daß sie als Richter den Rednern sehr viel Wasser zugestanden hätten. Der jüngere Plinius gab den Advocaten jedes Mal so viel, als sie verlangten. Interessant ist es, aus einer Angabe desselben das Zeitmaß mit dem Wasserverbrauch vergleichen zu können. Als Ankläger des afrikanischen Proconsuls Marius Priscus sprach er im Senat beinahe fünf Stunden lang; da er nun zwölf „sehr umfangreiche“ Klesphydren erhalten hatte, denen noch vier hinzugefügt wurden, so kommt auf eine wenig mehr als eine Viertelstunde. Zu bemerken ist aber im Allgemeinen, daß die Plaidoyers der früheren Zeit viel länger dauerten als unter den Kaisern, und daß oft die Vertheidiger bis zum Abend fortsprachen, so daß das Urtheil verschoben werden mußte. Den Reden folgte die Beweisführung durch Zeugen, Urkunden und Eidesleistungen, und dann ein kurzer Disput der Anwälte unter einander, um noch einmal die Hauptpunkte geltend zu machen, wobei die Geistesgegenwart und Gewandtheit sich im glänzendsten Lichte zeigen konnte, aber auch gewöhnlich ein recht arges Zankgeschrei die Ohren des Richters umschwirrte.

Das monarchische Zeitalter veränderte Vieles in den Verhältnissen der Juristen und Anwälte. Zuerst verstummte schon unter Augustus mit der Freiheit selbst die freie Rede, indem ihr alle Tummelplätze und Übungsfelder genommen wurden. Die Civilproceße der Centumviralgerichte bildeten fortan beinahe die einzige Gelegenheit, sich als Redner zu zeigen, sich praktisch durch Zuhören zu bilden. Aber die Kleinlichkeit des hier behandelten Stoffes wirkte lähmend auf die Entfaltung der Talente, und so verkümmerte die Beredsamkeit, das eigenthümlichste und beste Erzeugniß des freien römischen Geistes. In den Rhetorenschulen wurde zwar die Kunst nach den besten Methoden gelehrt und an erdichteten Rechtsfällen geübt, allein, indem sie die Sucht, glänzende Uebungsreden vor geladenen Zuhörern zu halten, beförderten, um mit ihren Resultaten prahlen zu können, wurden sie mehr zu Pflanzstätten der Eitelkeit, als der oratorischen Bildung und Sicherheit, und schon Cicero hatte Recht, wenn er sagte: „Darum rathe ich euch, verachtet und verlacht Alle, welche durch die Regeln der heutigen sogenannten Rhetoren das Ideal eines Redners erreicht zu haben wäñnen und noch nicht einmal begreifen konnten, welche Rolle sie spielen oder welcher Kunst sie sich rühmen.“ Die meisten benahmen sich, wenn sie aus dem Dunkel der Schule an das Licht der Oeffentlichkeit traten, als täppische und ungeschickte Sachwalter, die, wie Plinius von seinen Zeitgenossen sagt, wenn sie sprechen sollten, lieber wünschten, schon gesprochen zu haben, und so wenig als möglich Wasser vom Richter forderten, während doch die Zuhörenden das Ende ihrer Reden nicht erwarten konnten. Der witzige Martial hat mehre solche traurige Gefellen an den Pranger gestellt. Ueber den Advocaten

Nävolus heißt es: „Während Alle schreien, sprichst Du nur und hältst Dich für einen Anwalt und Rechtsgelehrten. Auf diese Weise kann Jedermann beredt sein: Siehe es schweigen Alle; Nävolus, sage doch etwas!“ Von Cinna sagt er: „Heißt das Prozesse führen, heißt das eine Rede halten, beredter Cinna, wenn man in zehn Stunden neun Worte spricht? Und doch hast du eben mit gewaltiger Stimme vier Klesphyden verlangt! O wie sehr verstehst Du — zu schweigen!“ Einen Anfänger, dem der Schulstaub noch anklebte, schildert er in Postumus: „Nicht Mord, nicht Gewaltthat, noch Vergiftung, nur drei Ziegen betrifft der ganze Hader, die mein Nachbar mir entfremdet hat. Du lässest ertönen Cannä, den Krieg des Mithridates, die Meineide punischer Treulosigkeit dann Marius, Mucius und Sulla, feck mit schallendem Ruf, mit Wuthgeberden — Nunmehr, Postumus, sprich von meinen Ziegen!“ Nicht besser kommt der schwachende Cäcilianus weg: „Sieben Klesphyden hat Dir auf Deine Bitte ungeru der Richter gegeben. Aber Du sprichst viel und lange und trinkst halb zurückgebeugt laues Wasser, um Stimme und Durst endlich zu sättigen. — Wir bitten Dich, trinke doch aus der Klesphydra, Cäcilianus!“ Eine Feigling und Achselträger endlich charakterisirt er in Pontinus, an den er schreibt: „Ich habe Streit mit Balbus; den Balbus willst Du nicht beleidigen. Mit Vicinus; auch dieser ist ein großer Mann. Es schädigt der Nachbar Patrobas mein Grundstück; Du fürchtest Dich, gegen Cäsars Freigelassenen vorzugehen. Caronia hält mir einen Sklaven zurück und läugnet ihn ab; sie ist kinderlos, antwortest Du, reich, alt, eine Wittwe. Nicht gut, glaube mir, dient sich einem Diener; frei sei, wer mein Schutzherr sein will!“ Die Habsucht und Bestechlichkeit der Advocaten wuchs in dieser Periode mit der allgemeinen Sittenverderbniß und dem Streben, um jeden Preis ein reicher Mann zu werden. Unter Augustus wurde das Cincische Gesetz noch einmal durch Senatsbeschluß eingeschränkt und auf die Uebertretung desselben das Vierfache des empfangenen Lohnes gesetzt, obgleich schon Quintilian die Honorirung der Sachwalter für gerecht und nothwendig erklärt. Aber man sah sich bald genöthigt, gelindere Saiten anzuschlagen und dem Honorare Grenzen zu setzen. Unter dem Kaiser Claudius nämlich, der übrigens in seinem verkehrten Richtereifer von den Advocaten förmlich gemißhandelt, auf dem Tribunale mit Gewalt an den Beinen oder der Toga festgehalten und einmal sogar von einem griechischen Anwalte ein alter Narr geschimpft wurde, war bereits, wie Tacitus sich ausdrückt, keine öffentliche Waare so käuflich, als die Perfidie der Advocaten, und als ein römischer Ritter, nachdem er 400,000 Sestertien einem Sachwalter und Ankläger gezahlt und doch erfahren mußte, daß er verrathen worden war, sich entleibt hatte, verlangten die Senatoren die Erneuerung des Cincischen Gesetzes. Da jedoch die Advocaten dagegen einwendeten, daß ihnen auch ihre Wissenschaft Geld koste, daß sie ihre eigenen Angelegenheiten vernachlässigen müßten, um sich fremden

Geschäften zu widmen und daß, wenn man die Belohnungen der Studien abschaffte, dieselben selbst zu Grunde gehen würden, so bestimmte Claudius als Maximum des Honorars die Summe von 10,000 Sestertien (550 Thlr.) Noch einmal setzte der Senat bei Neros Regierungsantritte die alte Bestimmung wieder in Kraft. Während Tacitus dies berichtet, liest man aber bei Sueton, daß Nero verordnet habe, es sollten die Proceßirenden ihren Anwälten einen bestimmten und gerechten Sold zahlen, dafür aber die Sporteln für die Bänke und Sige vor Gericht wegfällen. Wahrscheinlich änderte also eine spätere Cabinetsordre jenen ersten Beschluß. Unter Trajan wurde die Summe bestätigt, aber fest gesetzt, daß das Honorar nicht vor dem Proceße ausgezahlt würde und daß nicht etwa ein höheres Honorar oder statt desselben ein Theil des Streitobjects selbst ausbedungen würde.

Daß es aber auch damals noch Sachwalter gab, die umsonst dienten, sieht man aus dem Beispiele des Plinius selbst, der von sich seinem Freunde Valerian schreiben konnte: „Wie freue ich mich, daß ich mich bei Führung von Proceßen nicht nur der Stipulationen, der Geschenke und Spenden, sondern selbst der Angebinde enthalten habe. Freilich muß man das Unfittliche nicht, weil es nicht erlaubt, sondern, weil es schändlich ist, meiden; es ist aber doch angenehm, wenn man öffentlich etwas verbieten sieht, was man sich selbst niemals erlaubt hat.“ Auch Alexander Severus besoldete diejenigen Advocaten, von denen feststand, daß sie umsonst Proceße führten. Dagegen bekommen wir eine Vorstellung von der Unverschämtheit und Schändlichkeit anderer Anwälte zu Plinius Zeit, wenn wir seine Klagen über Regulus lesen, der bei sehr geringen Gaben aus Armuth und Niedrigkeit zu Reichthum und Macht gelangte, und der von einem Freunde des Plinius „der nichtswürdigste aller Zweiflüßler“ genannt wurde. Vellejus Bläsus, ein reicher Consular, rang mit dem Tode und wollte sein Testament ändern. Regulus, der auf das neue Testament hoffte, bat nun die Aerzte, dem Manne auf jede Weise das Leben zu fristen. Als aber das Testament, wie er glaubte, mit einem Legate zu seinen Gunsten, unterzeichnet war, wechselte er die Rolle änderte die Sprache und sagte zu denselben Aerzten: Wie lange quält Ihr den Armen? Was mißgönnt Ihr ihm einen sanften Tod, da Ihr ihm doch nicht das Leben geben könnt? Bläsus starb und, als ob er Alles gehört hätte, vermachte er dem Regulus nichts. Aurelia, eine vornehme Frau, hatte, um ihr Testament zu machen, ihr schönstes Kleid angezogen. Als Regulus zum Unterzeichnen kam, sagte er: „Vermache mir dieses, ich bitte Dich.“ Aurelia glaubte, der Mann scherze; jener besteht im Ernst darauf. Kurz, er zwingt die Frau, das Testament zu öffnen und ihm die Kleider, die sie trug, zu vermachen; er gab auf sie Acht, als sie schrieb, und sah hinein, ob sie es auch geschrieben! „Und so erhält dieser Mensch,“ sagt Plinius zum Schluß, „Erbchaften, Vermächtnisse, als ob er sie wirklich verdiente.“ Uebrigens werden die finanziellen Verhält-

nisse der Advocaten im Allgemeinen nicht als glänzend geschildert. Die Stern vierter und fünfter Größe unter ihnen versielen in dieser Beziehung ebenfalls dem Spotte der Satiriker. Einen gewissen Sextus fragt Martial: „Welcher Grund oder welche Hoffnung zieht Dich nach Rom? Proceffe, sagst Du, werde ich führen beredter als Cicero selbst, und auf keinem der drei Fora wird mir Jemand gewachsen sein! Auch Atestinus hat Proceffe geführt und Cajus, beide kanntest Du; aber keinem von beiden brachte es den Miethzins ein.“ An Sextus schreibt er als fingirter Advocat: „Ich habe Deinen Proceß geführt nach Ausmachung von 2000 Sestertien. Wieviel schicktest Du mir? Tausend. Warum? Du hast nichts gesprochen, sagst Du, und die Sache vernachlässigt. Um so mehr bist Du mir schuldig, weil ich schamroth geworden bin.“ Die Sitte, dem Advocaten in Naturalien Geschenke zu machen, berührt er in folgendem Epigramme: „Den Sabellus haben die Saturnalien reich gemacht. Mit Recht bläst sich Sabellus auf und hält Niemanden unter den Sachwaltern für glücklicher. Diesen Stolz und Muth verleiht ihm ein halber Scheffel Mehl und Bohnenschrot, und von Weihrauch und Pfeffer drei halbe Pfunde, und eine Wurst nebst einem Falisker Saumagen, und eine Glasflasche eingedickten Mostes, und lybische Feigen in gefrorener Schaale mit Knoblauch, Schnecken und Käse. Auch kommt von einem picenischen Clienten ein wenig geräumiges Kistchen voll kärglicher Oliven und, mit dicken Göttern geziert, der aus sieben Geschirren bestehende Aufsatz eines spanischen Töpfers und eine mit breitem Purpur besetzte Serviette. Einträglichere Saturnalien hat Sabellus in zehn Jahren nicht gehabt.“

In ähnlicher Weise läßt sich Juvenal über die Einkünfte der Anwälte hören: „Sag' an, was den Sachwaltern ihre Rechtsgeschäfte und die sie begleitenden Actenbündel eintragen? Sie selbst führen das große Wort, aber dann, wenn ein Gläubiger zuhört oder wenn noch dringender Einer ihre Seite berührt, der eines unsicheren Postens wegen mit einem großen Hauptbuche anlangt, dann hauchen ihre Lungenbälge unendliche Lügen aus und der Busen hängt voll Schaum. Will man den wahren Ertrag schätzen, so muß man auf die eine Seite der Waage die Vermögen von hundert Advocaten legen, auf die andere nur das einzige eines Wettfahrers im Circus.“ Dann zählt er auch als Belohnungen auf: trockne Schinken, Thunfische, Zwiebeln einige Flaschen schlechten Wein. Erhalte man ja einmal ein Goldstück für mehre Gänge, so müsse man contractlich mit dem Rechtsgelehrten theilen. Glück und Erfolg habe nur der, welcher glänzenden Aufwand mache und mit berühmten Ahnen prahlen könne. „Dem Cicero würde heute Niemand 200 Sestertien zahlen, wenn an seiner Hand nicht ein ungeheurer Ring glänzte. Wer einen Proceß hat, sieht jetzt zuerst darauf, ob Du acht Sklaven hast und zehn Begleiter, ob hinter Dir ein Sessel getragen wird, Dir voraus Clienten gehen. Deshalb plaidirte Paulus mit einem geliebten Sardonyringe und machte bessere Geschäfte als An-

dere. Selten wohnt ja Beredsamkeit in einem schäbigen Gewande. Nach Gallien muß Du reisen oder lieber nach Afrika, der Säugamme der Advocaten, wenn Du Lohn von Deiner Zunge ernten willst.“ Uebrigens scheinen die genannten 200 Sestertien (9 Thlr.) das geringste Honorar gewesen zu sein; denn auch Martial sagt über einen Winkeladvocaten: „Der Du lange Bäcker warst, führst jetzt Proceffe und verlangst 200 Sestertien; aber Du brauchst es und borgst wieder. So weichst Du vom Bäcker nicht ab: denn Du machst Brod und machst Mehl“ (d. h. verthust es wieder).

In der späteren Kaiserzeit war bei jedem Gerichte eine bestimmte Anzahl von Advocaten angestellt, z. B. bei dem Gouverneur von Rom 80, bei dem Präfecten des Prätoriums 150; und diese bildeten Corporationen und genossen mannigfache Privilegien, waren aber auch hinsichtlich ihrer Amtspflichten einer besonderen Disciplin unterworfen, waren absehbar und mußten sich über ihre Studienzeit und ihre Kenntnisse durch Examina ausweisen. Ueberzählige mußten warten. Aber die früheren Mißbräuche dauerten in vergrößertem Maßstabe fort und die Maßregeln rechtlicher Kaiser wie Hadrians, des ersten Antonius, Alexanders Severus und Julians wurden immer wieder unter schlechten Regenten vergessen. Eine höchst ungünstige Schilderung des Advocatenstandes, besonders in den östlichen Provinzen des Reichs, im vierten Jahrhundert n. Chr. liefert aus eigener Anschauung der Geschichtschreiber Ammianus Marcellinus. Er theilt die Sachwalter, „die wie spartanische oder kretische Hunde auf die reichen Häuser Jagd machen“, in vier Classen. In die erste stellt er diejenigen, welche geldgierig und in Folge dessen äußerst geschäftig wären, Zwietracht zu säen und Familien zu entzweien. Sie benutzten ihr Talent dazu, um die Richter zu verwirren und von einem Raube zum andern zu eilen. Die zweite Gattung enthält nach ihm solche, die eine tiefe Rechtsgelehrsamkeit und Gesezkenntniß zur Schau trugen und mit ernster Miene ihre Drakelsprüche ertheilten. „Und wenn Du vorgibst, mit Willen Deine Mutter getödtet zu haben, so versprechen sie Dir, daß viele verborgene Gesezstellen Dir Freisprechung verheißen, wenn sie merken, daß Du Geld hast.“ Unter die dritte Classe rechnet er die Ehrgeizigen, die auf jede Weise berühmt werden wollten, „die, wenn sie auf dem rechten Wege vorwärts kommen, Heiligthümer der Gerechtigkeit sind, wenn sie aber verdorben werden, betrüglische Fallgruben, aus welchen Einer erst nach vielen Jahren und bis aufß Mark ausgezogen wieder herauskommt.“ Die vierte Classe endlich sollte die ungebildeten Rabulisten umfassen, „die zu bald der Schule entlaufen sind und hinter Unverschämtheit und Schimpfen ihre Unwissenheit verbergen. Unter ihnen sind Einige so ungebildet, daß sie sich nicht erinnern können, je Bücher besessen zu haben. Und wenn in einer Gesellschaft von Gebildeten der Name eines alten Schriftstellers ausgesprochen wird, so halten sie ihn für die ausländische Bezeichnung eines Fisches oder einer Schwaare.“ Kam es endlich dazu,

daß nach vielen verschobenen und veräumten Terminen die Sache vor Gericht verhandelt werden sollte, dann erklärten sich diese Leute für zu unvollkommen instruirt, und die Geldschneiderei hatte noch lange nicht ihr Ziel erreicht. Freilich gibt Ammian auch zu, daß das Leben der Advocaten durch vielerlei Aerger getrübt werde, und dazu zählt er den gegenseitigen Brodneid, die Zuziehung vieler Feindschaften und die Sitte der Klienten, den ungünstigen Ausgang jedes Processus niemals dem übeln Stande der Angelegenheit, sondern der Ungeschicklichkeit des Anwaltes zuzuschreiben.

Dieses Sinken des Sachwalterstandes, sein im Ganzen geringes Ansehen, sein Mangel an wissenschaftlichem Sinne ist nun um so auffälliger, als zu gleicher Zeit die Jurisprudenz ihre höchste Blüthe erreichte, als das zweite Jahrhundert die classische Literaturperiode des römischen Civilrechts genannt werden muß, als die tüchtigsten Kräfte sich damals dem Juristenstande zuwendeten, da die größere Complicirtheit der Verfassung, die weitere Ausdehnung der Verwaltung in allen Zweigen der öffentlichen Geschäfte Rechtsgelehrte oder wenigstens juristisch Gebildete unentbehrlich machte. Dieser Widerspruch löst sich jedoch dadurch, daß sich in der Kaiserzeit die angesehenen Juristen gar nicht mehr zum Proceßführen und zum Beistandleisten vor Gericht hergaben, sondern nur noch durch Gutachten und Consultationen thätig waren. Die erhöhte Bedeutung der früheren juristischen Consulanten schreibt sich bereits von Augustus her, der aus der Befugniß, auf Befragen Gutachten zu ertheilen, ein Privilegium machte, welches er einer Anzahl von Juristen selbst verlieh. Ihre Antworten sollten Gesetzen gleich gelten und auch wenn sie die Entscheidungsgründe nicht beigefügt hatten, waren die Richter an dieselben gebunden. Der Kaiser Tiberius führte es ein, daß sie ihre Antworten schriftlich und versiegelt abgeben sollten. Caligula, dem in seinem Allmachtsschwindel ihre patentirte Stellung ein Dorn im Auge war, drohte, dieselbe aufzuheben und es dahin zu bringen, daß die Juristen nur antworten sollten, was ihm gefällig wäre! Hadrian traf noch die Bestimmung, daß der Richter für den Fall, daß die Ansichten der Respondenten getheilt waren, seiner eigenen Ansicht folgen durfte. Noch unter Constantin wurde das Recht des Gutachtenertheilens verliehen; später aber trat der todte Buchstabe des Gesetzes an die Stelle der lebendig fortbildenden Wissenschaft. Schon unter Augustus ging auch der Name advocatus von dem Rechtsbeistand auf den Sachwalter über. Wenn die gewöhnlichen Advocaten später zu ihrem Geschäfte juristische Beihülfe brauchten scheinen sie sich, wie man aus der oben angeführten Stelle Juvenals schließen kann, an Leute gewendet zu haben, die mit den griechischen Pragmatikern auf einer Stufe standen und sich mit dem Bruchtheile eines Goldstückes bezahlen ließen. Ihre Bildung empfangen die Juristen auch später noch durch den früheren praktischen Unterricht. Aber das Studium der juristischen Literatur

wurde immer wichtiger, und es entstanden förmliche Rechtsschulen, die anfangs Privat-, dann Staatsanstalten waren und aus denen sich ordentliche Facultäten des Rechts, besonders zu Rom, Beirut und Constantinopel entwickelten. Der Cursus dauerte fünf Jahre, und die Professoren des Rechts erhielten neben ihrer Besoldung noch Honorar von ihren Schülern; doch konnten sie das Honorar nicht einflagen, „weil man,“ wie Alpian sagt, „gewisse Dinge mit Anstand nehmen kann, ohne sie mit Anstand fordern zu können.“

Hermann Göll.

### Der letzte Hirtenbrief des Bischofs von Trient.

Hieronymus Klebelsberg, der Landeshauptmann von Tirol ist am 7. Dec. gestorben. Er nahm eine wichtige Stellung ein; sonst allgemein geachtet, zeigte er dem Bischof von Brixen gegenüber beim letzten Landtage leider nicht jene Entschlossenheit, welche diesen zum vorhinein abgehalten hätte das Signal zur Protestantenheze zu geben. *Le roi est mort, vive le roi!* werden die Ultramontanen ausrufen, wenn sie hoffnungsvoll auf seinen ihnen ganz ergebenen Nachfolger Wallinger hinblicken. Uebrigens werfen die künftigen Ereignisse bereits ihren Schatten. Man spricht davon, daß den Protestanten zwar Toleranz, aber nur eine beschränkte gewährt werden solle, der zufolge sie das Recht hätten sich anzusiedeln, aber keine Gemeinden zu bilden oder Kirchen zu bauen. Damit wären die Ultramontanen, welche Alles haben wollen, gewiß nicht zufrieden, ebensowenig als die Liberalen. Bei jenen möchte man an die Geschichte vom Fudel denken, dem sein Herr, um ihm Schmerz zu ersparen, den Schwanz nicht mit einem Male, sondern stückweise abhackte. Wir halten übrigens Schmerling zu hoch, um trotz aller Gerüchte zu glauben, er werde seinem Liberalismus durch eine derartige Toleranz ein solches Armutshzeugniß ausstellen und für das Linsengericht des Beifalls einer früher herrschenden und jetzt noch immer „einflußreichen“ Clique der öffentlichen Meinung Deutschlands und Oestreichs, ja der ganzen gebildeten Welt ins Gesicht schlagen. Das würde im Jahre 1863 zu einer schwereren Niederlage führen, als die bei Solferino war. Schwillt doch dem Klerus wieder der Kamm, wie nur je zu den Zeiten Bachs. Der jüngst erlassene Hirtenbrief des Bischofs Benedict von Trient ist ein Actenstück von hohem Belang